

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Juni 2025

Nr. 2025/957

Bärschwil: kommunale Erschliessungsplanung «Hofzufahrt Nr. 1 Breite Erlen»

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Bärschwil unterbreitet dem Regierungsrat die kommunale Erschliessungsplanung «Hofzufahrt Nr. 1 Breite Erlen» zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus folgendem Genehmigungsdokument:

- Erschliessungsplan «Hofzufahrt Nr. 1 Breite Erlen» 1:500.

Als orientierende Grundlage liegt vor:

- Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1).

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Die Gemeinde Bärschwil weist auf ihrem weitläufigen Gemeindegebiet bedeutende Landwirtschaftsbetriebe auf, welche auf angemessene Infrastrukturanlagen angewiesen sind. Für eine auf die Produktion ausgerichtete Landwirtschaft sind funktionsfähige Infrastrukturanlagen eine wichtige Voraussetzung. Ohne Güterwege, Wasser oder Elektrizität kann das Kulturland kaum bewirtschaftet werden. Es ist daher unerlässlich, die Infrastrukturanlagen regelmässig zu unterhalten und wenn nötig zu sanieren. Trotz dem korrekt durchgeführten jährlichen Unterhalt der Hofzufahrten in Bärschwil im Rahmen der periodischen Wiederinstandstellung (PWI), befinden sich die Anlagen aktuell in einem solch schlechten Zustand, dass eine Sanierung notwendig ist.

Die Gemeinde Bärschwil hat das bestehende Güterwegnetz mit einer Zustandserhebung im Rahmen einer von Bund und Kanton unterstützten und im Jahr 2018 abgeschlossenen landwirtschaftlichen Planung erfasst und ausgewertet. Diese Zustandserhebung zeigte, dass die bestehenden Hofzufahrten irreversible Schäden aufweisen und bezüglich Breite und Beschaffenheit nicht mehr den heutigen Vorgaben entsprechen. Darauf basierend hat die Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG ein Sanierungsprojekt für die Hofzufahrten erarbeitet. Die Sanierungsarbeiten sollen in Etappen umgesetzt werden. In einem ersten Schritt soll die Zufahrt zum Hof Breite Erlen saniert werden, wofür mit der vorliegenden Erschliessungsplanung die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Die Zufahrt zum Hof Breite Erlen weist eine Länge von 90 m auf und ist mit einer Neigung von rund 20 % sehr steil. Die Zufahrt befindet sich in einem solch desolaten Zustand, dass sie nicht mehr sicher befahren werden kann. Bei Starkregen wird zudem regelmässig Mergel auf der Kantonsstrasse abgelagert. Eine Sanierung ist allein aus Sicherheitsgründen dringend notwendig. Mit dem Einbau eines vollflächigen Hartbelags aus Beton (Betonweg Vollausbau) sollen die

durch den Oberflächenabfluss verursachten Auswaschungen der Strasse verhindert und die sichere Erschliessung des Hofes Breite Erlen gewährleistet werden. Im Rahmen des Ausbaus der Hofzufahrt wird auch die Entwässerung geregelt. Es wird eine Regenwasserleitung mit einem Einlauf- und Sammelschacht erstellt. Lastwagen mit Anhänger können die Hofzufahrt nur aus der Richtung des Dorfs befahren.

2.2 Baubewilligung

Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung für die Sanierung der Hofzufahrt Breite Erlen gemäss § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) zu. Die Unterlagen erfüllen die dazu erforderlichen Voraussetzungen. Bauherrschaft und somit Bewilligungsempfängerin ist vorliegend die Gemeinde Bärschwil. Die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen für das Bauvorhaben sind im Dispositiv aufgeführt.

2.3 Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten

Die Gemeinde Bärschwil hat gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne) und den Regierungsratsbeschluss Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten sind im Geoportal des Kantons zugänglich. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Gemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeoIV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Geoportal des Kantons publiziert werden können. Im vorliegenden Fall wird das Bau- und Justizdepartement die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters gewährleisten.

2.4 Verfahren

Die öffentliche Auflage der Nutzungsplanung wurde im lokalen Publikationsorgan (Wochenblatt) angekündigt. Gemäss Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) wurde die Nutzungsplanung auch im kantonalen Publikationsorgan (Amtsblatt) bekanntgemacht. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 16. Januar 2025 bis am 15. Februar 2025. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bärschwil hat die kommunale Erschliessungsplanung «Hofzufahrt Nr. 1 Breite Erlen» am 27. Februar 2025 beschlossen. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen zu machen. Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinn von § 18 Abs. 2 PBG. Sie ist zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf das PBG, die §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12) wird folgender Beschluss gefasst:

- 3.1 Die kommunale Erschliessungsplanung «Hofzufahrt Nr. 1 Breite Erlen» der Gemeinde Bärschwil wird genehmigt.
- 3.2 Mit der Genehmigung des Erschliessungsplans wird gleichzeitig die Baubewilligung für die Sanierung der Hofzufahrt Breite Erlen gemäss § 39 Abs. 4 PBG unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

- 3.2.1 Die Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden.
- 3.2.2 Alle Erdarbeiten sind gemäss guter fachlicher Praxis analog den Ausführungen des Merkblatts «Bodenschutz bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben und Leitungsbauten» (verfügbar unter so.ch/afu-publikationen) durchzuführen.
- 3.2.3 Wenn immer möglich sind Baustelleninstallationsplätze auf befestigten Plätzen zu errichten.
- 3.2.4 Der neugeschüttete Boden darf nicht befahren und während 3 Jahren nur als Wiese mit reduzierter Nutzung bewirtschaftet werden.
- 3.2.5 Bei übermässiger Verschmutzung der Kantonsstrasse durch die Bauarbeiten wird der zuständige Strassenunterhalt die Strasse zu Lasten des Gesuchstellers reinigen und dies in Rechnung stellen (§ 24 der Verordnung über den Strassenverkehr; VSV; BGS 733.11).
- 3.3 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5^{quater} Abs. 1 GeoIV beauftragt, die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters zu veranlassen.
- 3.4 Die Gemeinde Bärschwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 830.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Gemeinde Bärschwil, Steinweg 114,
4252 Bärschwil**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	Fr.	<u>830.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (scs; SOBAU Geschäfts-Nr. 102'774, mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Landwirtschaft **(Eröffnung und Versand an das Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern)**

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Gemeinde Bärschwil, Steinweg 114, 4252 Bärschwil, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Bau- und Werkkommission Bärschwil, Steinweg 114, 4252 Bärschwil

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen

Amt für Raumplanung z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Bärschwil: Genehmigung kommunale Erschliessungsplanung «Hofzufahrt Nr. 1 Breite Erlen»